

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ vom 14. Juli 2020, zuletzt geändert am 04. November 2020

Hier: Änderung vom 8. Dezember 2021

Genehmigt vom Präsidium am 15. März 2022

Aufgrund der §§ 25, 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessisches Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften am 8. Dezember 2021 die nachfolgende Änderung für den Bachelorstudiengang Psychologie beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 15. März 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I Änderungen

1. § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Verlauf des Bachelorstudiums leisten die Studierenden ein selbst gewähltes zehnwöchiges ganztägiges berufsbezogenes Praktikum (390 Stunden) bzw. zwei Teilpraktika ab, welche addiert denselben Stundenumfang ergeben. Bei nicht ganztägiger Beschäftigung verlängert sich das Praktikum entsprechend. In PsyBSc 20a erfolgt die Anleitung durch eine Psychologische Psychotherapeutin bzw. einen Psychologischen Psychotherapeuten oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. In PsyBSc 20b erfolgt die Anleitung durch eine Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologin bzw. einen Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologen oder eine Psychologin bzw. einen Psychologen mit vergleichbarer Qualifikation.“

2. § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen von PsyBsc 20a sind Forschungspraktika nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Absprache möglich. Hierbei gilt, dass die Studierenden während des klinischen Forschungspraktikums schwerpunktmäßig an der Patientenversorgung beteiligt sein müssen. Im Rahmen von PsyBsc 20b kann eines der Praktika (maximal 6-wöchig) in einer frei gewählten Forschungseinrichtung (z.B. Universität) abgeleistet werden.“

3. § 11 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Eignung der Stellen für das Berufspraktikum ist an die Bedingung geknüpft, dass für PsyBsc 20a in der betreffenden Institution eine Psychologische Psychotherapeutin bzw. einen Psychologischer Psychotherapeuten oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut tätig ist, die oder der die praktisch-psychologische Tätigkeit beaufsichtigt. Für PsyBsc 20b gilt die Bedingung, dass eine Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologin bzw. ein Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologe oder eine Psychologin bzw. ein Psychologe mit vergleichbarer Qualifikation tätig ist, die oder der die praktisch-psychologische Tätigkeit beaufsichtigt.“

4. § 11 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Für PsyBsc 20a können Auslandspraktika nicht anerkannt werden. Für PsyBsc 20b wird die Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland in der Regel anerkannt, im Sinne einer Erhöhung der Berufschancen. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“

5. § 29 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Pflichtmodul PsyBSc 20a kann eine frühere Praktikumstätigkeit als Berufsbezogenes Praktikum anerkannt werden. Die Anerkennung ist nur im Rahmen des Orientierungspraktikums möglich, solange die Vorgaben der PsychThApprO erfüllt sind. Die frühere Praktikumstätigkeit darf nicht länger als 5 Jahren vor Beginn des Studiums absolviert worden sein. Für das Pflichtmodul PsyBSc 20b können einschlägige berufliche Tätigkeiten als Berufsbezogenes Praktikum anerkannt werden.“

6. Anlage 2, Modul PsyBSc15, Punkt 6 wird wie folgt neu gefasst:

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (max. 60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten) oder Portfolio

7. Anlage 2, Modul PsyBSc17, Punkt 5 wird wie folgt neu gefasst:

5.	Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise:	Regelmäßige und aktive Teilnahme an beiden Projektseminaren, die in aufeinanderfolgenden Semestern (4. und 5. Studiensemester) angeboten werden
	Leistungsnachweise:	Planung und Durchführung einer diagnostischen Untersuchung mittels Leistungs- und Persönlichkeitstests (Kurs A) bzw. Verhaltensbeobachtung oder diagnostischem Interview (Kurs B). In beiden Projektseminaren jeweils mündliche Präsentation der diagnostischen Methode sowie schriftliche Ergebnispräsentation
	Prüfungsvorleistungen:	Teilnahmenachweis für Kurs A und Erbringung des Leistungsnachweises in Kurs A.

8. Anlage 2, Modul PsyBSc17, Punkt 6 wird wie folgt neu gefasst:

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) zum Abschluss von Kurs A.

9. Anlage 2, Modul PsyBSc18c, Punkt 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Bestehen der Prüfung im Modul PsyBSc15: Basismodul Arbeits- und Organisationspsychologie

10. Anlage 2, Modul PsyBSc20a, Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen:	
	Ein 4-wöchiges Orientierungspraktikum (150 Stunden) und ein 6-wöchiges Berufspraktikum (240 Stunden, Berufsqualifizierende Tätigkeit 1). Die insgesamt 390 Stunden umfassenden Teilpraktika sollen unter Anleitung einer Psychologischen Psychotherapeutin bzw. eines Psychologischen Psychotherapeuten oder einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in einer geeigneten Einrichtung stattfinden. Es wird für jedes Teilpraktikum ein Praktikumsbericht gefordert.

11. Anlage 2, Modul PsyBSc20a, Punkt 5 wird wie folgt neu gefasst:

5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise:	Bescheinigung der anleitenden Psychotherapeutin bzw. des anleitenden Psychotherapeuten oder der Leitung der Einrichtung über das Ableisten der Praktika.
	Leistungsnachweise:	Erstellen zweier Praktikumsberichte (2*750 Wörter)

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 21.03.2022

Prof'in Dr. Sonja Rohrmann

Dekanin des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.